

Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 29. November 2016

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

Zu 2016/170
- 2016/172 Julia Walser, Gemeindegassierin

2016/170 Löhne 2017 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Die Regierung hat dem Landtag im Rahmen der Budgetberatungen vorgeschlagen, im Sinne der Sanierung des Staatshaushalts auf die Ausrichtung von Lohnerhöhungen für das kommende Jahr zu verzichten. Systemische Anpassungen sollen dennoch möglich sein. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, wurde die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten bisher übernommen. Nachdem nun in den letzten Jahren keine eigentlichen Lohnerhöhungen vorgenommen wurden, schlägt der Gemeindevorsteher wie bereits im letzten Jahr vor, für das kommende Jahr 1 % Lohnerhöhung für alle Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu sprechen. Im Budget 2017 wurde dieser Vorschlag entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen für das Jahr 2017 in Höhe von 1 % für Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu genehmigen. Löhne über der Mitte des Lohnbandes erhalten keine Erhöhung. Systemische Anpassungen hingegen werden ebenfalls genehmigt.

2016/171 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2016

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbsteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeindegerechnung 2015 wurde

der Gemeindesteuerzuschlag 2015 wiederum auf 150 % festgesetzt. Für das Steuerjahr 2016 wird erneut ein Gemeindesteuersatz von 150 % vorgeschlagen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2017 kam ebenfalls der bisherige Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2016 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2016/172 Genehmigung Voranschlag 2017

Sachverhalt Für das Rechnungsjahr 2017 findet erstmals das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Auch sind neu Rückstellungen für Ferien- und Gleitzeitguthaben des Gemeindepersonals zu bilden. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Darüber hinaus werden die Gemeinden verpflichtet, eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die bisherige Laufende Rechnung wird neu als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind auch bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können. Nur

die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, werden in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 ist die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses vorgesehen. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, wird sie dem Finanzvermögen zugeordnet und die investiven Einnahmen und Ausgaben werden direkt über die Bilanz verbucht und fliessen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2017 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'429'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 3'691'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 738'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 484'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -4'000 verbleibt ein Ertragsüberschuss von CHF 250'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 730'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 4'000 bzw. 100.6 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2017 mit einem Gesamtergebnis von CHF 250'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 4'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2016/173 Protokoll der 23. Gemeinderatssitzung vom 8. November 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2016/174 Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein 3. Generation - Genehmigung und Einreichung beim Amt für Raumentwicklung

Sachverhalt Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Im Jahr 2015 bestätigte und aktualisierte der Bundesrat die Stossrichtung mit der Herausgabe der "Agglome-

rationspolitik des Bundes 2016+". Der Bund will u.a. seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Zudem will er die Zusammenarbeit Bund-Kantone-Gemeinden unterstützen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Agglomerationen fördern.

Der Bund knüpft sein finanzielles Engagement beim Agglomerationsverkehr an die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms (AP) Verkehr und Siedlung. Dieses ist ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Ein Agglomerationsprogramm ist ein Zukunftsbild der Region und setzt Strategien und Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft. Hauptziele sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine darauf abgestimmte Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Mit der Mitfinanzierung von infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des AP verfolgt der Bund zwei hauptsächliche Ziele: Bewältigung der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen; Koordination von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung. Die aus dem Infrastrukturfonds noch verbleibenden Mittel für die infrastrukturellen Massnahmen von rund 230 Millionen Franken sind für die dritte (und vierte) Generation vom AP nicht ausreichend. Der Bundesrat setzt sich deshalb für eine ausreichende und unbefristete Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ein. Der NAF befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung, eine Volksabstimmung ist im Jahr 2017 geplant. Die Eingabe des AP 3. Generation beim Bund erfolgt also ohne Gewissheit über die Höhe der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund.

Das erste AP Werdenberg-Liechtenstein wurde im Jahr 2008 von einer gemeinsamen Trägerschaft der Regionalplanung Werdenberg und des Kantons St. Gallen gestartet. Ein Jahr später wurde das Fürstentum Liechtenstein ins Programm aufgenommen. Die Gemeinde Sargans stiess im Jahr 2010 dazu. Die Nachbarregionen und die Stadt Feldkirch wurden in die Erarbeitung begleitend mit einbezogen.

Neben der eigentlichen Ausarbeitung des Programms muss eine Trägerschaft gebildet werden, die das Agglomerationsprogramm weiterentwickelt und "betreibt". Als Träger des AP wurde im Jahr 2009 der Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein gegründet. Mitglieder sind der Kanton St. Gallen, das Fürstentum Liechtenstein, die St. Galler Gemeinden Buchs, Grabs, Sevelen, Wartau, Gams, Sennwald und Sargans sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein die Gemeinden Vaduz, Triesen, Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Triesenberg,

Balzers, Planken, Ruggell und Schellenberg. Die St. Galler Gemeinden Sennwald, Gams, Wartau und Sargans sowie die Liechtensteiner Gemeinde Planken befinden sich ausserhalb des vom Bundesamt für Statistik (BFS) definierten Agglomerationsperimeters.

Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 2. Generation hat sich eine Strategie gegeben, die auf zwei Grundsätzen basiert:

- Mit einer differenzierten Siedlungsentwicklung wird das bestehende Regionalzentrum Buchs-Schaan-Vaduz gestärkt und die Siedlungsentwicklung abseits der gut erschlossenen Lagen beschränkt. Die Gemeinden innerhalb der Agglomeration sollen sich gezielt nach ihren Stärken entwickeln.
- Im Sinn einer effizienten Verkehrsabwicklung soll der regionale Verkehr nach der Kaskade der drei V (Vermeiden-Verlagern-Verträglich gestalten) optimiert werden: Mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie mit nachfrageseitigen Massnahmen wird unnötiger Verkehr vermieden. In zweiter Priorität wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) sowie öffentlichen Verkehr verlagert. Schlussendlich werden die Verkehrsachsen verträglich gestaltet, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Der Prüfbericht des Bundes zum AP 2. Generation würdigte als Stärke im Verkehrsbereich die gute Konzeption im öffentlichen Verkehr (öV), die Abstimmung zwischen S-Bahn (FL-A-CH) und Feinverteiler (Buskonzeption 2015) sowie im Langsamverkehr (LV) das durchgehende, grenzüberschreitende Netz. Im Siedlungsbereich wurden die adäquaten Arealentwicklungen in Bahnhofsgebieten der Zentren Buchs und Schaan positiv beurteilt. Als Schwäche beurteilte der Bund die erst in Ansätzen erkennbare Politik zur Lenkung und Bündelung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) über den gesamten Agglomerationsperimeter. Im Siedlungsbereich wurde dem AP bezüglich der Eindämmung der Zersiedelung und der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen nur eine geringe Wirkung attestiert.

Am 16. September 2014 hat die vereinigte Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab dem Jahr 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr 2. Generation erlassen. Darin werden für die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ein Beitragssatz von 35 Prozent und ein Höchstbeitrag in der Höhe von 7.8 Mio. Franken (Preisstand 2005) festgehalten.

Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation baut auf den Grundsätzen der 2. Generation auf und führt die Strategie weiter. Die vier Eckpfeiler des AP

wurden im dritten Programm aktualisiert und weiterentwickelt. Bei der Weiterentwicklung hat die Agglomeration insbesondere auch auf die Kritik des Bundes reagiert und Defizite im Programm behoben.

Zentrales Element für die Umsetzung des Programms ist die S-Bahn FL-A-CH zwischen Feldkirch und Buchs als ÖV-Rückgrat. Durch die neu notwendig gewordene Finanzierungsvereinbarung zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein ist das Projekt verzögert. Alle Beteiligten sind aber nach wie vor von seiner Wichtigkeit für die Region überzeugt. Gegenüber dem AP der 2. Generation haben sich auch die Rahmenbedingungen im Werdenberger Teil der Agglomeration geändert. In Buchs wird es einen schlanken Anschluss auf den Rheintal-Express nach Sargans geben, jedoch nicht auf die S-Bahn, welche die Werdenberger Bahnhöfe bedient. Im STEP Ausbauschnitt 2025 des BAV ist der nötige Infrastrukturausbau für den Halbstunden-Takt des Rheintal-Express vorgesehen. Für die Weiterentwicklung der Agglomeration ist auch eine halbstündlich verkehrende S-Bahn von hoher Bedeutung.

Nur mit der S-Bahn FL-A-CH und dem halbstündlich ausgebauten Rheintal-Express sowie der S-Bahn in Werdenberg wird das attraktive regionale ÖV-Rückgrat geschaffen, entlang dem die Agglomeration ihre Siedlungsentwicklung konzentrieren kann und will. Entsprechende Massnahmen sieht die Teilstrategie Siedlung und Landschaft vor. In dieser ist auch die Aufwertung des tripolaren Regionalzentrums Buchs-Schaan-Vaduz vorgesehen, wobei neben Aufzonungen vor allem die Arealentwicklung und die Vernetzung über die Bahngeleise im Vordergrund stehen. Mit der Ausrichtung des regionalen Busangebotes auf die S-Bahn wird in der gesamten Region ein Quantensprung bei den Reisezeiten und bei der Erschliessungsgüte des ÖV erreicht.

Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist eine typische kleine Agglomeration, in welcher die Landschaft einen hohen Stellenwert hat und von überall in kurzer Distanz erreichbar ist. Entsprechend wichtig ist der Erhalt dieses Standortfaktors. Die Agglomeration hat sich mit dem Entwicklungskonzept Landschaft hierzu ein Leitbild gegeben.

Die Rheinübergänge stellen das zentrale Element zur Verknüpfung der beiden Teilagglomerationen dar. Die intensive Verflechtung der Pendlerströme zwischen Werdenberg und Liechtenstein führt zu grossen Belastungen der mittleren drei Rheinübergänge. Die Übergänge Haag-Bendern und Sevelen-Vaduz stossen bereits heute und insbesondere beim prognostizierten künftigen Wachstum an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der Optimierung der Rheinübergänge kann die Situation für alle Verkehrsträger verbessert werden. Der Fuss- und Radverkehr profitiert

von einer Steigerung der Sicherheit sowie von attraktiveren und direkteren Verbindungen in Ost-West Richtung. Die Reisezeiten nehmen für den Radverkehr ab. Der öV kann durch die Massnahmen an beiden Rheinübergängen priorisiert und am Rückstau vorbeigeführt werden. Für den MIV werden die grössten Engpässe im Netz beseitigt und dadurch der Verkehrsfluss verstetigt. Durch die Massnahmen werden die Rückstausituationen verbessert und die Autobahnanschlüsse können bewirtschaftet werden.

Die kleinräumige Struktur und optimale Topographie stellen beste Voraussetzungen für den Fuss- und Radverkehr dar. Um dieses Potenzial nutzen zu können, hat die Agglomeration bereits in der 2. Generation des AP einen Schwerpunkt auf den Fuss- und Radverkehr gelegt mit umfassenden Schwachstellenanalysen und darauf aufbauenden Massnahmen. Neu wurde in diesem Bereich ein Fokus auf die Zugänge zu den öV-Haltestellen und Lücken im Wegenetz der siedlungsnahen Erholungs- und Freiräume gelegt.

Mit dem vorliegenden Agglomerationsprogramm bekennt sich die Region erneut zu einer koordinierten Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Sie schafft so Kontinuität und die Voraussetzungen, damit sich der grenzüberschreitende Raum Werdenberg-Liechtenstein auch zukünftig entwickeln kann und macht einen wichtigen Schritt, um die anstehenden und zukünftigen Probleme gemeinsam zu lösen.

Im Massnahmenbericht sind die Massnahmen detailliert aufgeführt. Sie werden in übergeordnete Massnahmen, infrastrukturelevante Massnahmen (A- und B-Liste), Eigenleistungen und weitere Massnahmen unterteilt. Je nach Zeithorizont der Realisierung werden die Massnahmen einer A-, B- oder C-Liste zugeordnet. Die Massnahmen der A-Liste erlangen im Zeitraum von 2019 bis 2022 die Realisierungsreife, jene der B-Liste zwischen 2023 bis 2026, während die Massnahmen der C-Liste erst ab dem Jahr 2027 spruchreif werden. Die Massnahmen aus dem AP 2. Generation haben weiterhin Bestand, sofern sie nicht bereits umgesetzt sind. Sie bleiben zum Teil unverändert bestehen, zum Teil sind sie in neue Massnahmen(pakete) integriert worden.

Die zum Teil noch groben Kostenschätzungen für die infrastrukturelevanten Massnahmen ergeben für die Massnahmen der A- und der B-Liste beitragsberechtigte Gesamtkosten in der Grössenordnung von CHF 130 Mio. Daran leistet der Bund aus dem Infrastrukturfonds bzw. aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einen Beitrag von höchstens 50 Prozent. Bei einem Beitragssatz des Bundes von 30 Prozent verbleiben den Kantonen und Gemeinden für die Zeitspanne von 2019 bis 2026 Kosten in der Grössenordnung von

CHF 97 Mio. oder durchschnittlich CHF 12 Mio. pro Jahr. Werden diese Kosten auf die Kantone umgelegt, so resultieren folgende durchschnittlichen Grössenordnungen für Kantone und Gemeinden:

- Kanton St. Gallen: ca. CHF 56 Mio. oder CHF 7 Mio. pro Jahr
- Fürstentum Liechtenstein: ca. CHF 41 Mio. oder CHF 5 Mio. pro Jahr

Unter der Annahme eines Beitragssatzes des Bundes von 0 bzw. 30 Prozent und von Kantonsbeiträgen gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen und des jährlichen Bericht und Antrag betreffend den Bau und die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in Liechtenstein ergeben sich für die Gemeinde Planken folgende Gesamtinvestitionskosten und Gemeindeanteile an die Agglomerationsmassnahmen der 3. Generation:

Massnahmen:	Investitionskosten:	Gemeindeanteil:
A-Massnahmen (2019 – 2022)	0	0
B-Massnahmen (2023 – 2026)	0	0

Nicht alle Massnahmen werden über den Infrastrukturfonds bzw. den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds des Bundes mitfinanziert. Dazu gehören die Massnahmen auf dem Nationalstrassennetz, die von der Agglomeration zu erbringenden Infrastruktur-Eigenleistungen sowie die nichtinfrastrukturellen Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlung und Landschaft. Um die mit dem Programm angestrebte Gesamtwirkung zu erreichen, verpflichten sich die beteiligten Kantone und Gemeinden, die Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu realisieren. Sämtliche Massnahmen des AP unterliegen dabei den üblichen Verfahren auf Kantons- und Gemeindeebene und den damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich Umsetzung.

Jede Agglomeration ist zudem verpflichtet, im Rahmen eines Controllings die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen. Mit der Abgabe des Agglomerationsprogramms muss auch ein Umsetzungsbericht zum Agglomerationsprogramm der 2. Generation erstellt und dem Bund abgegeben werden. Der Bund wird damit den Umsetzungsgrad der vorangehenden Generation ermitteln. Eine ungenügende Umsetzungsperformance wird in der nächsten Generation des AP mit einer reduzierten Mitfinanzierungsquote bestraft. Der Bund selbst betreibt ein Wirkungsmonitoring, das er ab dem Jahr 2012 alle vier Jahre durchführt. Er beabsichtigt, dass die Agglomerationen zu den Erkenntnissen seines Monitorings

Stellung nehmen können und an der Ausarbeitung der sie betreffenden Schlussberichte teilhaben.

Die Stossrichtung des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation wurde an einem Strategieworkshop am 24. Oktober 2014 mit den Gemeinden diskutiert. Im Rahmen der Vereinsversammlungen zweimal jährlich wurden die Gemeinden regelmässig zu ausgewählte Themen einbezogen. Bei der Eröffnung der Vernehmlassung wurde das Agglomerationsprogramm am 28. April 2016 in Schaan öffentlich präsentiert. Zwischen 13. April 2016 und 15. Juni 2016 wurde das Agglomerationsprogramm im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung durch die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen sowie Verbände und Parteien geprüft. Die eingegangenen Stellungnahmen sind - soweit zweckmässig - in das Programm integriert worden. Über den Umgang mit den Eingaben aus der Vernehmlassung gibt der Vernehmlassungsbericht, welcher am 14. September 2016 per E-Mail übermittelt wurde, Auskunft. Am 29. September 2016 hat die Vereinsversammlung der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und den ergänzten Synthesebericht verabschiedet.

Somit sind alle Bedingungen erfüllt, damit die Beschlussfassung zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation durch die Gemeinde Planken erfolgen kann. Der überarbeitete Synthesebericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein AP 3. Generation ist gemäss den Anforderungen der Weisung 2015 des Bundes wie folgt aufgebaut:

- Analyse Istzustand
- Trendentwicklung
- Zukunftsbild und Teilstrategien
- Massnahmen
- Neue und aktualisierte Massnahmen AP 3. Generation
- Unveränderte Massnahmen AP 2. Generation
- Tabelle Umsetzungsreporting AP 2. Generation

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein soll im Dezember 2016 als Programm der 3. Generation beim Bund eingereicht werden. 2017 findet die Prüfung durch den Bund statt. Das parlamentarische Verfahren und die Leistungsvereinbarungen folgen bis Ende 2018 und ab 2019 können die ersten mitfinanzierten Massnahmen realisiert werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst folgende Beschlüsse einstimmig:

1. Der Synthesebericht (Bericht und Massnahmen AP3G sowie Umsetzungsbericht AP 2. Generation) zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die im Synthesebericht enthaltenen Leitideen, Teilstrategien und daraus abgeleiteten Massnahmen werden gutgeheissen.
3. Es wird festgestellt, dass das Agglomerationsprogramm 3. Generation im Grundsatz mit dem kommunalen Richtplan korrespondiert bzw. im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtplanung die notwendigen Anpassungen zu berücksichtigen sind.
4. Den allgemeinen Massnahmen, welche den Gesamtrahmen betreffen, wird zugestimmt.
5. Die gemeindespezifischen Massnahmen sind mit der geltenden Bau- und Zonenordnung in Übereinstimmung oder werden im Rahmen einer künftigen Überarbeitung mitberücksichtigt.
6. Für die im Agglomerationsprogramm 3. Generation enthaltenen, gemeindebezogenen A-Projekte wird die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (2019-2022), vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bürgerschaft, zugesichert.
7. Die Umsetzung der grenzüberschreitenden Massnahmen aus dem AP Werdenberg-Liechtenstein hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Fürstentums Liechtenstein, des Kantons St.Gallen und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen.
8. Der Geschäftsstelle der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms wird die Kompetenz erteilt, das Agglomerationsprogramm 3. Generation der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein beim Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, einzureichen.

2016/175 Beanspruchung von Gemeindeparzellen für private Bauvorhaben

Mehrere private Bauvorhaben werden derzeit angrenzend an gemeindeeigene Parzellen realisiert. Einzelne Bauwerber fragen vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung an, ob sie die angrenzende Gemeindeparzelle zeitlich befristet für ihr Bauvorhaben beanspruchen dürfen. Für andere Bauwerber ist eine Benutzung der gemeindeeigenen Parzellen auch ohne Erlaubnis selbstverständlich.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Bauwerber und im Hinblick auf eine Schadenshaltung der Gemeindeparzellen ist für eine Bodenbenützung eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der Gemeinde abzuschliessen. Dabei ist mittels einer Planbeilage anzugeben, welcher Teilbereich der Gemeindeparzelle für welchen Zweck beansprucht wird (Baustellenzufahrt, Kranplatz, Installations- und Lagerfläche für Baumaterial, Lagerung von Aushubmaterial, usw.). Des Weiteren sind der Zeitraum der Benutzung sowie die Entschädigung des Ertragsausfalls und allenfalls bei intensiver Beanspruchung eine zusätzliche Abgabe festzulegen. Die Zahlung hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Für allfällige Schäden jeglicher Art an der Gemeindeparzelle haftet vollumfänglich der Bauherr. Nach Beendigung der Baustelle ist der ursprüngliche Zustand der Gemeindeparzelle wieder herzustellen und im Zuge einer gemeinsamen Begehung durch die Gemeinde abzunehmen. Bei Bauwerbern, die sich nicht an die Vorgaben der Gemeinde halten, ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die befristete Beanspruchung von Gemeindeparzellen durch private Bauvorhaben jeweils eine entsprechende Vereinbarung mit Rechten und Pflichten des Bauherrn abzuschliessen. Bei Nicht-Eingehen einer Vereinbarung oder bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde ist der Rechtsweg zu beschreiten.

